

# Die Bauergewerkschaft

## Zeitung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,- RM. (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. Redaktionschluss: Montag, morgens 9 Uhr  
Nr. 45 + 32. Jahrgang Geschäftsstelle und Schriftleitung: Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2/3 Berlin, 7. November 1931

### Soziale Reform oder Reaktion?

Seit Jahrzehnten ringt die christlich-nationale Arbeitnehmerbewegung um den sozialen und kulturellen Aufstieg, um die Befreiung des Lohnarbeiters und damit um die notwendige soziale Reform. Mit sichtbarem Erfolg. Aber doch nicht mit dem Erfolg, der in mehrfacher Beziehung notwendig und unter anderen als den gegebenen Umständen wohl auch möglich gewesen wäre.

Die christlich-nationale Arbeitnehmerbewegung hat von allem Anfang an gegen mehrere Seiten zugleich kämpfen müssen. Daß sie sich trotzdem behauptet und durchgesetzt und von ihrem Ziel nicht hat abbringen und nicht hat entmutigen lassen, das allein ist eine Leistung, die von gewerkschaftsgegnertlicher Seite abfichtlich übergangen, die allgemein viel zu wenig beachtet und auch von den unmittelbar Beteiligten nicht immer ganz erkannt wird.

Die Arbeitgebererschaft hat der christlich-nationalen Arbeitnehmerbewegung den Weg verlegt wo und wie sie nur konnte! Schließlich ist ja die Arbeitgebererschaft bis auf wenige Ausnahmen — die sich aber recht passiv verhalten — gegen jede unabhängige Arbeitnehmerbewegung. Gegen die christlich-nationale war und ist sie ganz besonders unduldsam und auch gehässig. Mehr als gegen die sozialistische. Bei oberflächlicher Betrachtung mag das nicht recht begründlich, vielleicht nicht einmal recht glaubhaft erscheinen. Aber es ist doch so, und es ist auch ganz natürlich. Die sozialistische Arbeiterbewegung wird von demselben materialistischen Geist beherrscht und geleitet, von dem auch der überwiegende Teil der Arbeitgebererschaft sich leiten läßt. Die vom Sozialismus gelehrte materialistische Lebensauffassung steht in keinem grundsätzlichen Gegensatz zur profitwirtschaftlichen Praxis! Zwar richtet sich die sozialistische Bewegung in ihrer Zielsetzung gegen die Fundamente der auf dem persönlichen Eigentum begründeten Wirtschaftsform, aber an die Möglichkeit des Sozialismus hat die Arbeitgebererschaft nie recht geglaubt, und sie hatte auch kaum Veranlassung, damit ernsthaft zu rechnen.

Andererseits, wesentlich anders verhält es sich mit der christlich-nationalen Arbeitnehmerbewegung und ihrer Zielsetzung! Das Streben der christlichen Arbeiterbewegung richtet sich gegen eine hemmungslose Profitwirtschaft, gegen die Ueberwertung des Materiellen. Es richtet sich nicht gegen die Wirtschaftsform. Es richtet sich gegen die herrschende materialistische Wirtschaftsgewinnung und damit gegen die Hauptursache unserer Wirtschaftsnot. Die christliche Arbeiterbewegung erschöpft sich nicht in einem lauten Wortradikalismus. Aber sie ist — das darf wohl gesagt werden, ohne eins der üblichen und abfichtlichen Mißverständnisse auf der Gegenseite zu verurteilen — ihrem Wesen nach radikaler als die scheinradikale sozialistische Bewegung. Sie erwartet von ihr Umformung der äußeren Verhältnisse nicht die Lösung der sozialen Frage, denn sie weiß, daß Gegensätze und Ungerechtigkeiten, daß aber auch Profitwirtschaft innerhalb jeder Wirtschaftsform möglich sind. Sie wendet sich an den Menschen, an das Gewissen und erstrebt eine Gesinnungsänderung. Die christlich-nationale Arbeitnehmerbewegung verbringt sich nicht in der Begründung eines phantastischen und praktisch unmöglichen Zieles. Sie verlangt, was notwendig und möglich ist. Sie ist nicht begründet auf einer Lebensauffassung, die die persönliche Verantwortung beschränkt. Sie erstrebt und gebraucht die Macht um des Rechtes willen. Aber sie lehnt es ab und sie kämpft dagegen, daß Recht durch Macht erzieht wird. Und aus diesen und anderen Gründen ist sie der Arbeitgebererschaft besonders unbequem und auch verhaßt.

Ihre Abneigung und ihren Haß gegen die christliche Gewerkschaftsbewegung begründen die Arbeitgeber selbstverständlich ganz anders. Sie behaupten und lassen behaupten, die christlichen Gewerkschaften hätten enttäuscht. Die behauptete Enttäuschung mag

für sie wohl darin bestehen, daß die christlich-nationale Arbeitnehmerbewegung sich gegen eine hemmungslose Profitwirtschaft stemmt und es ablehnt, dem Großkapital und dem Großgrundbesitz eine unberechtigte und mißbrauchte Vormachtstellung im Staat zuzugestehen. Das hätte sie nach der Meinung dieser Kreise tun sollen. Das wird selbstverständlich nicht so gesagt. Es werden ganz andere, viel dümmere Behauptungen und Beschuldigungen erhoben und verbreitet. Es werden auch, wenn es zweckdienlich erscheint, recht schäbige Verleumdungen gebraucht. Darauf hier näher einzugehen, paßt nicht in den Rahmen dieses Aufsatzes. Hier kam es zunächst darauf an, festzustellen, daß diese Kreise eine notwendige soziale Reform nicht wollen.

Diese im allgemeinen unverdächtige und unanfechtbare Haltung der Arbeitgebererschaft ist natürlicherweise nicht ohne Einfluß auf die Entwicklung der deutschen Arbeiterbewegung geblieben. Dadurch wurde die negative Richtung derselben begünstigt. Wenn stets Macht gelehrt und Gewalt schonungslos gebraucht wird, wenn Hoffnung um Hoffnung zertrübt wird, dann wird dem Klassenhaß die Bahn geebnet und jenen Vorstößen geleistet, die aus der Verzweiflung agitatorisch gewinnen. Es ist zwar richtig, daß das soziale Ringen durch die marxistische Klassenkampflehre vergiftet wurde. Aber ebenso richtig ist auch — um bei diesem Vergleich zu bleiben —, daß die Arbeitgebererschaft das Gift, das andere raffiniert verwendeten, geliefert hat. Damit sollen der sozialistische Irrtum und die marxistische Klassenkampflehre nicht entschuldigt werden. Aber es soll damit darauf aufmerksam gemacht werden, daß es von großer sittlicher Kraft der deutschen Arbeitnehmer zeugt, wenn nur ein Teil derselben der verderblichen Klassenkampflehre erlegen ist.

Das deutsche Unternehmertum, von Ausnahmen abgesehen, will keinen sozialen Ausgleich! Das zeigt sein Verhalten in der Gegenwart mit eindringlicher Deutlichkeit. Behauptet wird, es gehe um die Führung. Nicht zu bestreiten ist, es wird auch gar nicht mehr zu bestreiten versucht, daß es um die Macht geht, die gegen die Arbeitnehmer schonungslos gebraucht werden soll! Es wird davon geredet, daß der Marxismus überwunden werden muß. Aber ganz abgesehen davon, daß die Methoden des deutschen Unternehmertums mehr geeignet sind, den Marxismus zu fördern als ihn zu überwinden, wird Marxismus gesagt und damit jede soziale Regelung, jeder Widerstand, jeder gesetzliche Schutz der Arbeitnehmer gemeint! Die Arbeitgebererschaft will keine soziale Reform! Sie will und erstrebt die soziale Reaktion! Sie will nicht den sozialen Frieden, sie will die bedingungslose Unterwerfung der Arbeitnehmer!

Ohne auf das parteipolitische Gebiet abzugleiten, sei doch folgendes festgestellt:

Die soziale Reaktion macht dem Reichskanzler Brüning zum Vorwurf, daß er sich nicht von marxi-

stischen Gedankengängen habe freimachen können. Nach unserer Ueberzeugung war das freilich gar nicht möglich, da Brüning niemals Marxist war. Aber er war Gewerkschaftler! Und von ihm erwartete das Unternehmertum, daß er die gegenwärtige, die Arbeitnehmer ganz unsäglich hart bedrückende Not dazu mißbrauchen werde, der deutschen Arbeiterschaft die ganze Tributlast aufzubürden und gegen sie und zugunsten des Unternehmertums einseitige Maßnahmen durchführen werde. Dabei ist es doch eine Tragödie ganz besonderer Art, daß zwei Männer, Brüning als Reichskanzler und Stegerwald als Reichsarbeitsminister, zu einer Zeit zur politischen Führung kamen, als Maßnahmen notwendig waren, die in das Leben der Wirtschaft tief einschneiden! Es steht hier nicht zur Aussprache, ob jede ihrer Maßnahmen notwendig und richtig war. Aber es steht fest, daß sie trotz aller Schwierigkeiten auf ihren Posten geblieben sind und das getan haben, was nach ihrer Ueberzeugung um des Volkes willen notwendig war. Und das hebt sie und die christliche Arbeiterbewegung weit hinaus über jene, die nach der Macht im Staate verlangen, um sie zu standespolitischen Interessen zu mißbrauchen. Das Verhalten der christlich-nationalen Arbeitnehmerbewegung, ja das Verhalten der gesamten gewerkschaftlichen Arbeitnehmererschaft in der Notzeit unterscheidet sich angesichts der himmelstreichenden Not unter der Arbeiterschaft überhaupt sehr vorteilhaft von dem jener laut lärmenden Kreise, denen persönliche Not meistens nur ein fremder Begriff ist.

Aber schließlich kann jedes Verantwortungsbewußtsein verbraucht werden. Als unter den Folgen des Krieges und infolge Versagens der Träger der Staatsidee Deutschland zusammenbrach, da waren es die heute so sehr geschmähten Gewerkschaften, die sich abwehrend und schützend zwischen die Empörten und die Hauptschuldigen stellten. Ob das ein zweites Mal mit dem gleichen Erfolg möglich ist, das ist eine Frage, die nicht allein vom guten Willen und vom Verantwortungsbewußtsein der dauernd angepöbelten Gewerkschaftsführung entschieden wird. Notwendig kann es aber nochmal werden. Denn hinter der sozialen Reaktion steht nicht, wie behauptet wird, die nationale Freiheit. Hinter ihr lauert die bolschewistische Revolution!

Nicht um damit zu drohen, bemerken wir das. Wir wollen warnen! Eindringlich warnen! Und mahnen wollen wir! Mahnen die vielen Untätigen und Unentschlossenen neben und unter uns! Mahnen, daß sie mit uns in Reich und Glied stehen gegen die soziale Reaktion! Um ihrer selbst, um unseres Volkes willen! Die deutsche Arbeiterschaft kann zur äußeren Bedrückung nicht auch noch die Unterdrückung im Inneren hinnehmen! Sie braucht die innere Freiheit, damit die Freiheit unseres Volkes nach außen erstrungen werden kann! Das eine muß sie verteidigen. Um das andere muß sie ringen. Sie wird beides tun!

### Die Not der Zeit und ihre vielseitigen Ursachen

Mit banger Sorge blicken Millionen Deutsche in die Zukunft. Inhaltsicher formt sich die bohrende Frage und heißt Antwort: Ist der Tiefpunkt überschritten? Werden Wirtschaftsnot und Massenelend bald ein Ende nehmen? Werden wir aus eigener Kraft den Weg ins Freie finden? Wird die Gesundung der Weltwirtschaft bei der engen Verflechtung auch für uns Gesundung bringen? Voraussetzung für die Beantwortung dieser Fragen ist die Dinge so nüchtern und klar zu nehmen wie sie sind. Die klare Erkenntnis der Ursachen unserer Not und der Möglichkeit der Abhilfe, gepaart mit dem Willen zu einer aus dieser Erkenntnis getriebenen Realpolitik und dem unerlöschlichen Glauben an die Zukunft unseres Volkes vermag die gestellten Fragen zu beantworten.

Die deutsche Wirtschaftskrise ist nur ein Ausschnitt aus

der Weltwirtschaftskrise. Kein Land der Erde — und vor allem kein Land von wirtschaftlicher Bedeutung — ist von der Krise verschont geblieben. Um diese Krise endgültig beurteilen zu können, sind wir ihr noch zeitlich zu nahe. Nicht Mangel an Bedarfsgütern, sondern Ueberfluß an Rohstoffen und ungleichmäßige Goldverteilung, das ist ein Kennzeichen der Krise. Bei vollen Scheunen hungert ein großer Teil der Menschheit. Zwischen Produktions- und Absatzmöglichkeit besteht eine weite Kluft. Das stürmische Technifizierungs- und Rationalisierungstempo ist der Verbrauchsfähigkeit der Völker weit vorausgeeilt.

Selbst in der Landwirtschaft, einem historisch bekannten Handarbeitszweig, gestalten Ernter und Mähdreher eine billige Massenherzeugung von Brot- und Futter-

getreide. Kunstdüngerverwendung hat die landwirtschaftliche Produktion unerlos in der Welt gesteigert. Das so entstandene Ueberangebot drückt die Preise der Agrarprodukte beim Landwirt herunter. Die weitere Folge ist die Schwächung, teilweise sogar die Lahmlegung der Kaufkraft der landwirtschaftlichen Bevölkerungskreise, da die erreichten Preise die Erzeugungskosten nicht decken.

In der Industrie ist die Produktionskraft der Konsumkraft noch viel stärker vorausgeeilt. Neue Industrien wurden aus dem Boden gestampft, die Erzeugungsfähigkeit der bestehenden erweitert. Seitherige Agrarländer schufen eigene Industrien. Die Anhäufung unverkäuflicher Vorräte führte naturgemäß zur Produktionseinschränkung. Kurzarbeit und Massenarbeitslosigkeit, verbunden mit Massenelend.

Alle diese Schwierigkeiten des internationalen Güterausstausches, alle Verlagerungen im Verhältnis von Angebot und Nachfrage traten am sichtbarsten in der Preisbewegung zutage. In allen Ländern hatte man sich daran gewöhnt, daß das Preisniveau im Durchschnitt 30 bis 40 Prozent über dem Vorkriegsstande lag. Wirtschaftlich war man ganz hierauf eingestellt. Das Jahr 1930 brachte auf dem Rohstoffmarkt eine Preisrevolution, die teilweise erst unter dem Vorkriegsstande abebbte. Nur langsam und ungenügend und teilweise unter sehr starken Hemmungen wirkte sich der Preissturz auch auf den Fertigwarenpreis aus. In Deutschland mußte sogar behördlich Preispolitik gemacht werden. Verschärft wurde diese Krise noch durch falsche Kapital- und Goldverteilung und durch mangelhaftes Vertrauen von Land zu Land. Das Gold hat, statt in normaler Weise regulierend zu wirken, in der letzten Zeit durch außerordentliche Anhäufung an einzelnen Stellen gegenläufige Wirkungen ausgeübt. Politische Zahlungen zogen fortlaufend Mittel aus dem verarmten Deutschland, und häuften sich in den Ländern des Kapitalreichtums, ohne wirtschaftlich richtigen Gebrauch auszulösen. So steht vor uns das Bild einer chaotischen Weltwirtschaft, deren Folge ist, daß 20 Millionen Menschen hungern müssen.

Dieses Bild der Weltwirtschaft trifft ganz besonders auf Deutschland zu. Erschwerend müssen hier noch genannt werden die Fehler der Nachkriegszeit. Zuzählige politische und finanzielle Belastungen und wirtschaftliche Hemmungen aller Art tun das ihrige, den deutschen Notstand zu steigern. In erster Linie ist da einmal zu nennen die Fehlverwendung von Kapital. Der Aufbau unserer Industrie in den ersten Jahren der Stabilisierung ist ohne Beachtung der Ausnutzungsmöglichkeit geschehen und hat inländische Kapitalreserven und ausländische Darlehen aufgezehrt. Ein ungesundes Tempo des Vordringens der Rationalisierung verhärtete die

„Wir müssen jeden Arbeitslosen durch Gesetz arbeitspflichtig machen, ohne daß er vorläufig mehr erhält als seine bisherige Unterstützung, die vom Staat weitergezahlt wird. Der Unternehmer bezahlt lediglich eine gewisse Zulage für Kleiderverschleiß usw. und die vollen Arbeitslosenversicherungsbeiträge. Jedem Arbeitgeber wird gestattet, gegen eine bestimmte Preisherabsetzung seiner Erzeugnisse beim Arbeitsamt zusätzliche Arbeitskräfte anzufordern, und zwar so, daß auf je drei bis vier von ihm bezahlte Arbeitnehmer ein vom Staat kostenlos zur Verfügung gestellter kommt.“

„Stuttgarter Zeitung“  
Auch der Verbitterte sieht hieran, was man ihm noch nehmen will und kann, was er noch zu verlieren hat...!

Schwierigkeiten in manchen Wirtschaftszweigen. Noch eine andere Form unrationeller Kapitalverwendung hat sehr stark zur Verknappung beigetragen: die Inanspruchnahme von Auslandsgeldern durch die öffentliche Hand, die damit vielfach nicht unbedingt notwendige Anlagen finanzierte und über ihre Verhältnisse hinaus lebte.

Zum Brennpunkt der allgemeinen Wirtschaftsnote ist der Arbeitsmarkt geworden. Auf ihm häufen sich die Schwierigkeiten. Neben den schon erwähnten wirtschaftlichen Vorgängen hat eine Reihe bevölkerungspolitischer Geschehnisse im Zusammenhange mit der Rückwirkung des Krieges und der Inflationsumwälzung der Besitzverhältnisse zu einem besonders starken Andrang auf dem deutschen Arbeitsmarkt geführt. Der Raum des verengerten Nachkriegs-Deutschlands soll erheblich mehr Menschen Erwerbsarbeit bieten, als dieses vor dem Kriege der Fall war. Des alles zusammen schuf das bittere Massenelend von Millionen Arbeitslosen.

Die ungeheuren Reparationslasten sind weiter ein ganz wesentlicher volks- und weltwirtschaftlicher Störfaktor. Beeinträchtigung der deutschen Kapitalbildung, Schwächung der Kaufkraft, ihre Sorgen der öffentlichen Finanzwirtschaft. Seit Abschluß des Young-Planes ist eine merkliche Steigerung der Triballast von 15-20 Prozent infolge der allgemeinen Senkung der Zinssätze bzw. Senkung des Goldwertes eingetreten. Die deutsche Kapitalknappheit konnte durch den Notbehelf der Auslandskredite nur verschleiert werden. Die Einbeziehung der Youngplan-Zahlungen war das finanzwirtschaftlich unzaschleibliche Ergebnis der politischen Ver-

gewaltigung wirtschaftlicher Gesetze. Die Kreditwirtschaft eines Volkes ist sein Blutstrom. Er hat eine für das Gemeinwohl so ungeheure Bedeutung, daß er um jeden Preis in Ordnung gehalten werden muß. — Oskot und Agrarkrise tragen ergänzend das ihrige zur Verschlechterung bei: Blutende Grenzen, verödete Städte, stillgelegte Betriebe, Landflucht vor der erliegenden Heimatscholle, und weiter: Vermehrung der Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot in vielen

Städten, Volk ohne Raum im Westen, Raum ohne Volk im Osten. So ist ungeschminkt die wirtschaftliche Notlage Deutschlands.

Die Dinge in ihrer harten Tatsächlichkeit sehen, heißt den Mut haben, sie meistern zu wollen. Nicht der wehleidige Mitleidsbetenerer, sondern der beherzte Wundarzt wird dem politisch und wirtschaftlich geschundenen deutschen Staat und seiner Wirtschaft helfen. Ihm wollen wir uns zugesellen.  
F. S.

## Haupttarifamt für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten

**Entscheidung Nr. 29.**  
In der Streitfrage 1. des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes, 2. des Reichsverbandes Industrieller Bauunternehmungen, betreffend Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamts für das Gebiet der Kreishauptmannschaft Leipzig in Leipzig vom 4. August 1931 wegen Ferienanspruchs, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 30. Oktober 1931, nachstehende

**Entscheidung:**  
(Schiedspruch nach § 98 Arb.Ger.Ges.)  
Auf die Berufung des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes und des Reichsverbandes Industrieller Bauunternehmungen wird die Entscheidung des Tarifamts Leipzig vom 4. August 1931 aufgehoben.

**Gründe:**  
Die Auslegung, welche das Tarifamt den Bestimmungen des RTB über Anrechnung gewisser in die Zeit vor seinem Inkrafttreten fallender Wartezeit gibt, widerspricht dem Wortlaut und Sinn des Reichstarifvertrages und der Entscheidung des Haupttarifamts Nr. 21 vom 31. Juli 1931. Die Auffassung des Bezirks-Tarifamts, daß die rechtliche Bewertung der Vergangenheit noch nach den Bestimmungen des früheren RTB erfolgen könne, geht deshalb fehl, weil man die fraglichen Vorschriften bewußt einschränkend abgeändert und Uebergangsvorschriften nicht getroffen hat.

**Feststellung Nr. 30.**  
In der Streitfrage des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes, betreffend Niederschlesien, Antrag auf Vertragshilfe zur Schaffung eines Straßenbauanhangs für das Vertragsgebiet Niederschlesien, verurteilte das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 30. Oktober 1931 nachstehende

**Feststellung:**  
Der Antrag wurde zurückgewiesen.

**Entscheidung Nr. 31.**  
In der Streitfrage des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe (Distr. Arbeitgeber-Bezirksverband), betreffend Berufung gegen die (als Beschluß bezeichnete) Entscheidung des Tarifamts Königsberg i. Pr. vom 11. August 1931 wegen Auslegung der Begriffe des Bezirkstarifvertrages „Gemarkung“ und „Lohngebiets-gemarkungsgrenze“ als gegen den Sinn des RTB verstoßend, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 30. Oktober 1931 nachstehende

**Entscheidung:**  
(Schiedspruch nach § 98 Arb.Ger.Ges.)  
Die Berufung gegen die Entscheidung des Bezirks-Tarifamtes Königsberg i. Pr. vom 11. August 1931 wird zurückgewiesen.

**Gründe:**  
Das Haupttarifamt ist zur Nachprüfung der ergangenen Entscheidung nicht zuständig, da diese nur eine Bestimmung des Bezirkstarifvertrages auslegt und der Berufung nicht zugegeben werden kann, daß das Tarifamt seine Auslegungsbefugnisse hierbei überschritten habe.

**Entscheidung Nr. 32.**  
In der Streitfrage betreffend den Abschluß des Lohn- und Arbeitstarifes für das Vertragsgebiet Niederschlesien (Trägerlohn für Waldenburg) fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 30. Oktober 1931 — nachdem der Spruch des Bezirks-Tarifamtes für Niederschlesien vom 18. August 1931 von einem Teil der Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist — gemäß § 11 RTB, Ziffern 19c und 24, und gemäß § 1 Ziff. 2 a. E. folgende

**Entscheidung:**  
Der Schiedspruch des Tarifamts für Niederschlesien vom 18. August 1931 (bez. Waldenburg) wird aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und bindenden Entscheidung zurückverwiesen.  
Es empfiehlt sich, die für und gegen die Angemessenheit des Tarifamtspruchs vorgebrachten Gründe im Bezirk nachzuprüfen.

**Entscheidung Nr. 33.**  
In der Streitfrage des Deutschen Baugewerksbundes betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts für beide Mecklenburg vom 8. September 1931 zurecht Feststellung, daß die bisher übliche Arbeitszeiteinteilung für Wismar tariflich weitergilt, und daß die deswegen ausgesprochenen Entlassungen zu Unrecht erfolgt seien, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 30. Oktober 1931 nachstehende

Entscheidung:  
(Schiedspruch nach § 98 Arb.Ger.Ges.)  
Auf die Berufung wird die Entscheidung des Bezirks-Tarifamts vom 8. September 1931 wegen Unzuständigkeit der Tarifinstanzen für die getroffenen Feststellungen aufgehoben.

**Gründe:**  
Das Tarifamt hat wie folgt entschieden:  
1. Es liegt eine ordnungsmäßige Arbeitszeitvereinbarung in Wismar nicht vor.  
2. Im Falle des Finanzamtsbaues in Wismar liege eine Betriebsnotwendigkeit gemäß § 4 Ziffer 2a RTB vor.  
3. Auswärtige Firmen fallen nur dann unter eine örtliche Arbeitszeitregelung, wenn eine ordnungsmäßige Vereinbarung, d. h. das Einvernehmen der Bezirksorganisationen und die Voraussetzung des § 2 III vorletzter Absatz RTB vorliegen.

Der Spruch zu 1. gibt eine tatsächliche Feststellung, während das Tarifamt nur befugt ist, tarifliche Bestimmungen auszuliegen.  
Der Spruch zu 2. ist eine gutachtliche Äußerung. Zur Begutachtung ist aber das Tarifamt nicht bestellt.  
Für den Spruch zu 3. lag keine Veranlassung vor, da die in ihm entschiedene Auslegungsfrage nicht streitig war.

Eine Feststellung, wie sie im Berufungsantrage gewünscht wird, daß die im zugrundeliegenden Streitfalle ausgesprochenen Entlassungen zu Unrecht erfolgt (ein Verstoß gegen § 12 RTB.) seien, gehört nicht zur Zuständigkeit der Tarifinstanzen.

**Entscheidung Nr. 34.**  
In der grundsätzlichen Streitfrage des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend Antrag auf Feststellung, daß die Protokollklärung zu § 5 Ziff. 5 Anm. 2 des Reichstarifvertrages 1927 mit Ablauf des Reichstarifvertrages 1927/1929 außer Kraft ist, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 30. Oktober 1931 nachstehende

**grundsätzliche Entscheidung:**  
(Schiedspruch nach § 98 Arb.Ger.Ges.)  
Die Protokollklärung zu § 5 Ziffer 5 Anm. 2 des Reichstarifvertrages von 1927 ist außer Kraft und kein Bestandteil des jetzigen Reichstarifvertrages.

**Gründe:**  
Eine entsprechende Bestimmung ist weder in dem jetzigen Reichstarifvertrag noch in die ihm beigelegten Protokollklärungen aufgenommen. Ebenjowenig ist der tarifliche Weiterbestand der früheren Protokollklärungen irgendwie vorgesehen.  
Ob und inwieweit die in ihnen enthaltenden Grundsätze aus allgemein-rechtlichen Erwägungen im Einzelfall noch zu berücksichtigen seien, bleibt durch diese Entscheidung unberührt.

**Entscheidung Nr. 35.**  
In der grundsätzlichen Streitfrage des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes, betreffend Antrag auf Feststellung, daß die Tätigkeit als Bahnunterhaltungsarbeiter im Dienste der Deutschen Reichsbahngesellschaft als Tätigkeit im Baugewerbe (§ 5 Ziffer 6 RTB.) nicht anzusehen ist, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 30. Oktober 1931 nachstehende

**grundsätzliche Entscheidung:**  
(Schiedspruch nach § 98 Arb.Ger.Ges.)  
Unter Ablehnung des Antrages wird festgestellt, daß die Bedingung des § 5 Nr. 6 RTB. „im Baugewerbe tätig“ schon dann erfüllt ist, wenn die betreffenden Arbeiter mit einer Beschäftigung, wie sie im Baugewerbe üblich ist, befaßt waren.

**Gründe:**  
Es ist nicht ersichtlich, daß mit dem Worte „Baugewerbe“ im Sinne des § 5 Nr. 6 RTB. etwas anderes gemeint sein sollte als Tätigkeit, wie sie im Baugewerbe ausgeübt wird. Der § 5 Nr. 5 RTB. bezeichnet alle Eisenbahnbauten als Tiefbauarbeiten und damit als Arbeiten baugewerksmäßiger Art und nach § 1 Nr. 4 RTB. sind alle Tiefbauarbeiten Bauarbeiten im Sinne des RTB. Daß die Bahnunterhaltungsarbeiter der Deutschen Reichsbahngesellschaft eine Tiefbautätigkeit im Sinne des RTB. ausüben, ist im übrigen nicht streitig.  
Der Inhalt der nachträglich ausgesprochenen Allgemeinverbindlicherklärung kommt für die Auslegung im vorliegenden Fall nicht in Betracht.

# Die Lohnbewegung der Bauunternehmer

Unter vorstehender Ueberschrift haben wir in Nr. 43 der „Baugewerkschaft“ bereits die Absicht der zentralen arbeitgeberseitigen Tarifträger auf vorzeitige Neuregelung der Löhne in den Bezirken behandelt. Nachdem in einer von ihnen beantragten Aussprache am 19. Oktober ihnen klar geworden war, daß die Arbeitervertragsparteien aus rechtlichen und sachlichen Gründen Lohnverhandlungen ablehnen, haben sie das Ergebnis, wie auch wir, dem Reichsarbeitsministerium mitgeteilt. Wir haben schon die eifertige Art einiger Stellen dieses Ministeriums kritisiert. Diese Stellen haben nun die beiderseitigen Vertragsträger nochmals zu Verhandlungen am 29. Oktober geladen. Im entschuldigenden Ton erklärte der amtliche Verhandlungsleiter zunächst, daß man den Parteien seine „guten Dienste“ zur Verfügung stellen wolle, um wieder Ordnung in das Gewerbe herzustellen. Wir konstatieren, daß eine Unordnung nicht besteht und daß also auch aus Ordnungsgründen die „guten Dienste“ des Arbeitsministeriums nicht gebraucht werden. Der Sprecher der Arbeitgeberverbände operierte nach der rechtlichen Seite wieder mit einer nur für Einzelfälle zuständigen Protokollnotiz zu § 1 des Reichstarifvertrages. Immerhin war die Unsicherheit des eigenen Glaubens an die rechtliche Verwendbarkeit dieser Notiz zu erkennen. Ganz besonders wurde wieder versucht, die Tatsache der nichterfolgten Allgemeinverbindlichkeit lohnpolitisch auszunutzen. Die nicht tarifgebundenen unorganisierten Arbeitgeber könnten nicht zur Zahlung der Tariflöhne veranlaßt werden und sie zahlten in sehr vielen Fällen untertarifliche Löhne. Ein Beweis für diese Behauptung wurde nicht angetreten. Die weitere Begründung stützte sich dann auf die Behauptung, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse sich vollständig geändert hätten. Man blieb aber auch hier sehr allgemein, und dies aus guten Gründen. Soweit eine Aenderung der „wirtschaftlichen Verhältnisse“ mit einem weiteren Zurückgehen der Bautätigkeit begründet wird, steht doch nun aus der Erfahrung fest, daß die Löhne nicht den kritischen Faktor bilden. Ausschlaggebend ist hier die allgemeine Geldknappheit, die zu hohen Zinsen, der Mangel an Hauszinssteuermitteln für den Wohnungsbau, die Einschränkungen bzw. das teilweise Verbot des behördlichen Baues und nicht zuletzt die durch die haufeindlichen Maßnahmen der Behörden

## Am 7. November 1931 ist der fünfundvierzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1931 fällig.

verursachte Stimmung in den Kreisen der privaten Bau-  
lustigen. Soweit die „veränderten wirtschaftlichen Ver-  
hältnisse“ darin gesehen werden wollen, daß die Banken-  
krise im Sommer d. Js. wirtschaftliche Nachwirkungen  
gebracht hat, wird man doch nicht verlangen wollen, daß  
die Bauarbeiter dafür geradestehen sollen. Zusammen-  
fassend nach der rechtlichen wie der wirtschaftlichen Seite  
hin konnte die Erklärung selbst den besten Lohnabbau-  
freund nicht überzeugen.  
Arbeiterseitig wurde mit Recht eine Diskussion über

## Ferdinand Brauer †

Am 22. Oktober ist der Ehrenvorsitzende des Zen-  
tralverbandes christlicher Maler, Kollege Ferdi-  
nand Brauer, nach langer Krankheit entschlafen.  
Kollege Brauer war eine der seltenen Naturen, die  
mit unbegrenztem Rechtsinn und aufopferungs-  
bereiter Selbstlosigkeit sich in den Dienst ihres Stan-  
des gestellt haben. Wenn Gehässigkeit heute so oft  
von den „freiberuflichen“ Gewerkschaftsführern spricht,  
so muß sie gerade am Grabe Brauers beschämt die  
Augen senken. Brauer war sich bewußt, daß die  
Führung einer kleinen, durch die Verhältnisse in  
ihrem Aufstieg eingeeengten Berufsorganisation mehr  
Dornen wie Rosen, mehr Opfer wie Erfolge bringen  
würde. Er war sich auch bewußt, daß nicht das  
äußere Ergebnis, sondern die innere Verpflichtung  
maßgebend für den Führer sein muß. Alle Möglich-  
keiten, in leichterem und einträglicherer Form zu  
leben, wies er deshalb stets bedenkenlos von sich.  
Er diente seinen Kollegen, seinem Verbands-  
kollegen und alle christlichen Gewerkschaftler aber  
wird Brauer für alle Zeiten das leuchtende Vorbild  
selbstlosen Ständedienstes bleiben.

die wirtschaftliche Seite, also Verhandlung über Lohn-  
fragen selbst, abgelehnt und darauf verwiesen, daß der  
Tarifvertrag bis zum vereinbarten Termin des 2. März  
für uns die ausschließliche Grundlage des Lohnrechts  
bildet. Mit Recht wurden die verschiedenen Wirkungen  
aufgezeigt, die sich aus den arbeitgeberseitigen beabsichtigten  
Plänen ergeben müssen. Die Darlegungen mußten sich  
ja in dieser Beziehung besonders an den Vertreter des  
Reichsarbeitsministeriums richten.

Das Reichsarbeitsministerium weiß nunmehr, wie  
wir die Rechtslage auffassen. Die Beunruhigung der  
Wirtschaft wäre vermieden worden, wenn von vornherein  
einige hohe Dezerenten im Reichsarbeitsministerium die  
rechtliche Seite der Angelegenheit beachtet hätten.

Es erscheint uns nicht notwendig, lange Ausführun-  
gen an diese Darlegungen zu knüpfen. Eines möge aber  
doch noch gesagt werden. Es bedarf keiner Agitations-  
versammlungen, es bedarf keiner Agitationsartikeln, jeder  
unserer Kollegen muß aber in bezug auf Agitationstätig-  
keit wissen, was notwendig ist. Die sichtbaren  
Gegner unseres Rechtes sind sicher die Arbeitgeber und  
ihre Verbände, der unsichtbare Gegner aber ist  
der unorganisierte Berufsangehörige, der den sicht-  
baren Gegnern den Mut zu ihrem Tun gibt. Die  
Front dieser unsichtbaren Gegner zu zermürben und aus  
ihnen Mitspreiter für unsere Rechte zu machen, ist Auf-  
gabe jedes einzelnen.

## Neuerungen in der Krisenfürsorge

Amlich wird mitgeteilt:  
Die Höchstdauer der versicherungsmäßigen Arbeits-  
losenunterstützung ist bekanntlich mit Wirkung vom 5. Ok-  
tober 1931 ab auf 20 Wochen, bei berufsunfähig Arbeits-  
losen auf 16 Wochen herabgesetzt worden. Zum Ausgleich  
hierfür hat der Reichsarbeitsminister nunmehr die Dauer  
der Krisenfürsorge entsprechend verlängert, und zwar in  
der Weise, daß die Gesamthöchstdauer der versicherung-  
mäßigen Arbeitslosenunterstützung und der Krisenunter-  
stützung wie bisher 58 Wochen, bei über 40 Jahre alten  
Arbeitslosen 71 Wochen betragen kann.  
Bei der finanziellen Notlage des Reiches, der Gemein-  
den und Gemeindeverbände muß sichergestellt werden,  
daß nur wirklich Bedürftige die Krisenunterstützung er-  
halten. Es war daher notwendig, die Bestimmungen  
über die Prüfung der Bedürftigkeit noch mehr als bis-

# Soziales Recht und Soziale Rechtsprechung

## Keine Solidarhaftung der einzelnen Kläger für die Gerichtskosten bei Klageverbindung

Dr. Franz Goerzig, Lohmar (Siegkreis).  
Bei gleichartigen Klagen verschiedener Arbeitnehmer  
gegen den gleichen Arbeitgeber nimmt das Gericht  
häufig auf Grund des § 147 der Zivilprozessordnung zur  
Vereinfachung des Verfahrens eine sogenannte Klage-  
verbindung vor. Wenn in solchen Fällen die verbundenen  
Klagen ganz oder teilweise kostenpflichtig abgewiesen  
werden oder wenn die Klagen zwar sachlich Erfolg haben,  
die in die Kosten verurteilte Gegenpartei sich jedoch als  
zahlungsunfähig erweist, entsteht für jeden der beteilig-  
ten Kläger und für die sie vertretenden Gewerkschaften  
die Frage, ob jeder einzelne Kläger solidarisch für die  
Gesamtkosten den Gerichten gegenüber haftet oder ob  
jeder einzelne Kläger so zu behandeln ist, als wenn er  
seine Klage getrennt bis zu Ende durchgeführt hätte.  
In dieser Streitfrage hatte sich die Gerichtskasse des  
Arbeitsgerichtes Hagen kürzlich auf den Standpunkt ge-  
stellt, daß jeder der abliegenden Kläger auf Grund des  
§ 77 des Gerichtskostengesetzes solidarisch für die gesamten  
Gerichtskosten haftet, wenn die beklagte Partei zahlungs-  
unfähig ist und daß auch die Gerichtskasse die Wahl  
zwischen den verschiedenen Klägern bei der Zwangs-  
eintreibung der gesamten Kosten hat.  
Auf Erinnerung hin hat jedoch das Amtsgericht  
Hagen mit Beschluß vom 9. April 1931 Nr. A C 506/30  
aus folgenden, über den Einzelfall hinaus bedeutamen  
zutreffenden Gründen den Standpunkt der Gerichtskasse  
für unhaltbar erklärt und festgestellt, daß bei einer aus  
Zweckmäßigkeitsgründen vom Gericht vorgenommenen  
Klageverbindung jeder einzelne Kläger nur für die seiner  
persönlichen Klage entsprechenden Gerichtskosten haftet:  
„Die Kläger haften lediglich als Antragsteller der  
Instanz gemäß § 77 GKG., nicht etwa als im Kostenpunkt  
unterlegene Partei gemäß § 77 a a D. Als Antragsteller  
im Sinne des § 77 GKG. kann bei verschiedenen,  
in getrennten Prozessen anhängig gemachten und nur aus  
Zweckmäßigkeitsgründen bei der Verhandlung und Ent-  
scheidung verbundenen Ansprüchen der einzelnen Kläger  
nur hinsichtlich der von ihm geltend gemachten An-  
sprüche angesehen werden. Da die Ansprüche der beiden  
Kläger einander gleichwertig sind, so haftet jeder Kläger  
als Zweifelschuldner neben der im Rechtsstreit unterlegen-  
en Beklagten nur je zur Hälfte der Gesamtkosten (vgl.  
Rittmann-Wenz Anm. 6 Abs. 4 zu § 87 GKG.)“

## Arbeitsrechtliche Entscheidungen

Erzwingung des Verzichtes auf Tarifansprüche ver-  
zichtet gegen Treu und Glauben. Der tarifvertraglich ge-  
formte Arbeitsvertrag enthält die schon durch Einstellung  
und Ründbarkeit gegebenen einzelvertraglichen und die  
tariflichen Elemente gemischt und ist doch ein einheit-  
licher durch die Grundzüge von Treu und Glauben be-  
herrschter Vertrag. Ausnutzung von Rechtsstellungen und  
Rechtsbehelfen wider Treu und Glauben ist innerhalb  
des Arbeitsvertrages jeder Arbeitspartei verwehrt, sei  
es, daß die Rechtsstellung auf tariflicher Grundlage be-  
ruht (RAG. Bd. 6 S. 275), sei es, daß sie sich einzelver-  
traglicher Mittel bedient. Die Unabhängigkeit der  
tariflichen Arbeitsnorm, wie vielfach das gelehrt zwin-  
gende Sozialrecht, dient dem Schutz des Arbeitnehmers  
gegen Verschlechterung der gesetzlichen Arbeitsbedingungen  
im Wege der durch wirtschaftlichen Druck beeinflussten  
Einzelabrede. Der Berufungsrichter geht von einer  
rechtsirrigen Auffassung aus, wenn er meint, der Arbeit-  
geber, der sich doch an die ausdrückliche Einzelabrede hält,  
könne in deren Durchziehung nicht gegen Treu und Glauben  
verstoßen. Er verkennt damit die Bedeutung des zwin-  
gend bestimmten Schuldrechts. Seiner nachträglichen  
Abdingung durch vereinbarten Verzicht steht das Gesetz  
(die Unabhängigkeit des Tarifvertrages) nicht unmittel-  
bar entgegen, mag auch ein wirtschaftlicher Druck mit im  
Spiele sein, sofern er die durch die §§ 135, 123 BGB. ge-  
zogenen Grenzen nicht erreicht. Es ist aber eine andere  
Frage, ob es Treu und Glauben innerhalb eines tarif-  
lich geordneten Arbeitsverhältnisses entspricht, dem  
Arbeitnehmer mit einer Folge ausgedehnter Aus-  
gleichsquittungen oder ähnlicher Mittel die ihm tarif-  
vertraglich und damit durch zwingendes Arbeitsvertrags-  
recht gewährten Rechte durch Ausübung wirtschaftlichen  
Drucks planmäßig wieder zu entziehen, um sich damit zu-  
gleich einen Vorprung in der Lohnlast vor solchen Wett-  
bewerbern zu sichern, die den Tarifvertrag in seinem  
Geiste erfüllen. Das ist mangels besonderer Gründe zu  
verneinen und damit die Wirksamkeit der Verfassung auf  
einen solchen Verzicht, den der Arbeitnehmer dem Arbeit-  
geber erkennbar aus der Besorgnis heraus abgegeben hat,  
bei Weigerung wesentliche Nachteile zu erleiden. (RAG.  
639/30 v. 6. Juni 1931.)

nur noch zwei im Amte bleiben sollten, während der ab-  
wesende Baudelegiertenvorsitzende, der vorübergehend mit  
seiner Einwilligung für einige Tage auf eine entferntere  
Baustelle beordert worden war, als ausgeschieden galt. —  
Als der Delegiertenvorsitzende ahnungslos zurückkam,  
wurde ihm gekündigt. Er klagte ungerichtlich auf Lohn-  
fortzahlung, denn der in seiner Abwesenheit ergangene  
Belegschaftsbeschluß sei unwirksam, mithin habe die  
Firma der nicht eingeholten Zustimmung der Delegierten  
zu seiner Entlassung bedurft. Landesarbeits-  
gericht Stettin sowie Reichsarbeitsgericht  
sprachen sich übereinstimmend dahin aus, daß der Kläger  
die Delegierteneigenschaft nicht verloren habe. Wenn  
man schon zugunsten der Firma dahingestellt sein lasse, ob  
der Kläger nicht überhaupt derjenige war, welcher die  
den Ausschluß anordnende Betriebsversammlung einzu-  
berufen hatte, so wäre doch auf jeden Fall erforderlich ge-  
wesen, den Kläger rechtzeitig von einer Maßnahme zu be-  
nachrichtigen, die sowohl sein Amt als auch seine Per-  
son in seiner Eigenschaft als Baudelegierter betraf. Die  
Beschlußfassung sei daher ebenso unzulässig wie den  
Kläger einfach vor die vollendete Tatsache seines Ausschei-  
dens zu stellen. (RAG. 150/31 v. 25. Oktober 1931.)

Keine Geltung des Schwerbeschädigtengesetzes im Aus-  
land. Mehrere deutsche Baufirmen, die sich zur Ausfüh-  
rung der ihnen vom Deutschen Reich übertragenen Repara-  
tionsarbeiten für Frankreich zu einer Arbeitsgemeinschaft  
zusammengeschlossen hatten, kündigten einem Schwerbeschä-  
digten im Angestelltenverhältnis, ohne die Zustimmung  
der Hauptfürsorgestelle gemäß § 13 Schwerbeschä-  
digten-gesetz zu haben. Wegen dieses Umstandes erkannte  
der Angestellte die Kündigung nicht an. In der sich  
hieraus entwickelnden Arbeitsstreitigkeit war die bedeut-  
same Frage zu klären, ob das Schwerbeschädigtengesetz  
auch Geltung im Ausland habe. Die maßgebendsten  
Instanzen — Landesarbeitsgericht Dortmund sowie das  
Reichsarbeitsgericht — gelangten zu der Auffassung, daß  
dies nicht der Fall sei, und führten in den wesentlichen  
Punkten aus:

Der Kündigungsschutz aus dem Schwerbeschädigten-  
gesetz sei dem Kläger deshalb zu verweigern, weil der  
Geltungsbereich dieses Gesetzes sein Arbeitsverhältnis  
räumlich nicht erfasse. Dieser Rechtsstandpunkt ergebe sich  
aus dem Territorialitätsprinzip. Das Schwerbeschädigten-  
gesetz sei insoweit nicht anders zu behandeln als das An-  
gestellterversicherungsgesetz und Kündigungsschutzgesetz,  
in bezug auf beide habe das Reichsarbeitsgericht bereits die  
Auslandsgeltung verneint. — Die Gerichte liegen jedoch  
abschließend ihre Auffassung dar, daß eine andere  
Beurteilung dann am Platze wäre, wenn der Kläger —  
was hier unstreitig nicht der Fall sei — das Arbeits-  
verhältnis im Inland eingegangen hätte, und wenn es  
dort auch zum Abschluß gebracht worden wäre. (RAG.  
S/1931 vom 1. Juli 1931.)

Unzulässige Amtsenthebung eines abwesenden Bau-  
delegierten. In Übereinstimmung mit § 8 Ziff. 3 des  
Reichstarifvertrages für das Baugewerbe hatte eine Stet-  
tiner Bauunternehmerin wegen Sinkens der Belegschaft  
unter die vorgeschriebene Zahl veranlaßt, daß die Zahl  
der Baudelegierten herabgesetzt würde. Die Belegschaft  
trat zusammen und beschloß, daß von den drei Delegierten

her der Regelung anzupassen, die in der öffentlichen Fürsorge gilt. Um eine möglichst zuverlässige Prüfung der Bedürftigkeit zu gewährleisten, sind über die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsämtern einerseits, den Gemeinden und Gemeindeverbänden andererseits neue Bestimmungen getroffen. Die neuen Bestimmungen treten am 9. November in Kraft.

In einer besonderen Verordnung sind nunmehr auch die Ausführungsbestimmungen herausgegeben worden. Der Grundsatz für die Gewährung der Krisenfürsorge ist die nachgewiesene Bedürftigkeit. In dem neuen Erlaß wird nun das Arbeitsamt und die zuständige Gemeinde oder der zuständige Gemeindeverband zur Prüfung der Bedürftigkeit mit herangezogen. Das Arbeitsamt prüft diese Bedürftigkeit nach rechnerischen Grunddaten mit der Feststellung, daß das eigene Einkommen des Arbeitslosen nur dann voll anzurechnen ist, soweit es in einer Kalenderwoche 20 v. H. des Betrages übersteigt, den der Arbeitslose in der entsprechenden Kalenderwoche an Krisenunterstützung erhalten würde. Auch das Einkommen von Angehörigen soll dem Arbeitslosen angerechnet werden, jedoch ein Betrag bis zu 20 RM. in der Kalenderwoche soll entsprechend den persönlichen und örtlichen Verhältnissen freibleiben. Anrechnungsfrei sind weiter Unterstützungen, die auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit bezogen werden, Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Ehrenämtern, Leistungen der Wochenhilfe und der Familienwochenhilfe, Übergangsrenten aus der Unfallversicherung aus Berufskrankheiten, Pflegezulagen und Zusatzrenten nach dem Krankenversicherungsgesetz und schließlich die Leistungen der öffentlichen Fürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht. Die Verwertung von Vermögen des Arbeitslosen darf nicht verlangt werden, wenn sie für ihn oder einen seiner Angehörigen ein unbilligliche Härte bedeuten würde oder offenbar unwirtschaftlich wäre. Die Gemeindeverbände prüfen die Bedürftigkeit nach den besonderen Lebensverhältnissen des Unterstützungsortes. Die Arbeitsämter müssen die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Prüfung der Bedürftigkeit mitwirken lassen. Der Vorsitzende des Arbeitsamtes hat aber die Entscheidung, ob die Krisenunterstützung gewährt wird oder nicht. Die Verordnung tritt mit dem 9. November 1931 in Kraft.

der Verhältnisse" auch gleich die Forschungsmittel, am besten wohl "Nam" und "Art" angegeben würden. Der biederer Berater wird doch sicher nicht wollen, daß wir im Sinne der ehemaligen herzoglichen Polizei "Leumünder" ermitteln.

Zur Beruhigung können wir dem besorgten "Freund" mitteilen, daß auch wir keine Mitglieder gebrauchen können und dulden würden, die den Aufgaben unseres Verbandes entgegenarbeiten. Wir brauchen keiner Verführung abzugeben, daß sich das auch auf Leute der KPD und KGD bezieht. Wer mit dem guten Willen zu uns kommt, ist willkommen. Wenn jemand von einer andern Richtung zu uns kommt, wird er recht bald empfinden, ob er sich geistig bei uns wohlfühlt. Wenn nicht, wird sich für ihn die Angelegenheit bald klären.

Zu berichtigen bleibt auch noch der "Firtum", daß unsere Gründungskollegen aus "Soldaten" beständen, die im Baugewerksbund das Beitragszahlen vergessen hätten. Ein anderes haben sie nicht vergessen sondern nicht gewollt, nämlich das Zahlen von sogenannten Strafen, für die keine Berechtigung bestand. Wenn nachher diese Strafen ermäßigt, ihre Abtragung in Raten erleichtert werden sollte, dann erhellet sich am besten hieraus, wie es mit den Richtern bestellt ist, die den Beurteilten um die am wenigsten schmerzhafteste Form des Strafpollzuges um Auskunft bitten. Wir sind nötigenfalls bereit, auf diesem Gebiet und einem weiteren noch etwas ausführlicher zu werden. Wir können nicht verlangen, daß uns der Name des Berichterstatters genannt wird. Möglicherweise ist es aber einer, der sich sehr stark für die Einführung der KGD in Böhmen eingesetzt hat und dessen private Besprechungen mit auswärtigen Kommunisten sicher nicht für reine Baugewerksstreue zeugen. Sollen wir mehr jagen? Zunächst nicht, sonst könnte jemand ausruhen: Kumaih, Mann!

Nordkirchen. Schon seit langer Zeit sind unsere gesamten Mitglieder erwerbslos. Nur vorübergehend kann ein Kollege Arbeit finden. Dieses kann uns aber nicht abhalten, treu zusammen zu stehen. Die am 25. Oktober stattgefundenen Mitgliederversammlungen hat das erneut bewiesen. Der Kollege Ernst, Dortmund, nahm Stellung zu den uns interessierenden Fragen der augenblicklichen Zeit. Mit Entrüstung nahmen wir davon Kenntnis, daß die Arbeitgeber des Baugewerbes die große Arbeitslosigkeit dazu benutzen wollen, in Deutschland die Bauarbeiterlöhne noch weiter abzubauen. Hiergegen müssen wir mit aller Entschiedenheit Protest erheben. Einen würdigen Ausklang konnte unsere Versammlung in der Ehrung unseres Jubilars, des Maurers Peter Vietz, finden. Mit einem dreifachen Hoch auf den Jubilar und unseren

Verband schloß die Gratulation. Der Appell, auch in der augenblicklichen schweren Zeit in der Mitarbeit nicht zu erlahmen und vor allem den Geist der Bewegung hoch zu halten, wird hier volle Beachtung finden.

Wollendorf. Am 25. Oktober hatten wir eine gut besuchte Monatsversammlung Kollege Heidrich, Gleichwiz, behandelte die Frage "Brauchen wir jetzt noch Gewerkschaften?" Die Not der Zeit und eine gewissenlose Hege machen manchen Arbeiter am Solidaritätsgedanken wankelmütig. Es muß deshalb auf die wirklichen Ursachen der Not und ihre Behebung immer wieder hingewiesen werden. Die Ursache der Not liegt im Krieg, in der Verschwendung von Nationalvermögen in der Inflation und in den Reparationen. Die geistige Verdrossenheit ist auf das unsoziale Verhalten und die Verdrüsslosigkeit der sogenannten besseren Schichten mit zurückzuführen. Durch politische Hege, gleich ob von rechts oder von links, ist eine Besserung nicht möglich. Gewürdigt muß auch werden, daß auch heute unsere Verhältnisse nicht mit den wesentlich schlechteren vor der Jahrhundertwende verglichen werden können. Genau wie in der Vergangenheit durch planmäßige Schulung und Aufklärung im gewerkschaftlichen Zusammenschluß für die Arbeiter langsam Verbesserungen herausgeholt worden sind, genau so muß weiter gearbeitet werden, wenn auch z. Bt. unter erschwerten Verhältnissen. Die im Christentum liegenden Werte lassen uns auch in schwerer Zeit diese Arbeit ausdauernd erscheinen, was bei den vom Christentumsfeindlichen Sozialismus beeinflussten Kreisen nicht der Fall ist. Der Vortrag fand beifällige Aufnahme, zwei Kollegen konnten neu aufgenommen werden. — Dem Kollegen Jgnachy wurde für erfolgreiche Werbearbeit im Jahre 1931 Diplom und Ehrennadel überreicht und auch die Mitarbeit der übrigen Kollegen anerkannt. Als ein gewisser Fortschritt wurde in der Ansprache auch die Bestimmung der neuen Notverordnung, wonach künftig die Zurücksetzung der Bauarbeiter in der Arbeitslosenversicherung gesichert werden soll, bezeichnet. Kritik wurde geübt an schändlichen, kleinlichen Maßnahmen des Arbeitsamts Kator, das sich von Arbeitslosen für Arbeitslosen Kollegen, die für ihre Frauen Holz hatten, damit das Mittagessen gekocht werden konnte, Strafen festsetzte oder die Unterstützung entzog. Solche Kleinlichkeiten können nicht im Willen des Gesetzgebers liegen. Der Verband wird sich auch hier um Klarstellung bemühen. Die Versammlung war für unsere Kollegen eine neue Bestätigung, daß gerade in Krisenzeiten der Verband seine ganz besondere Bedeutung hat.

### Rundschau

#### Die deutsche Sozialversicherung im zweiten Vierteljahr 1931

Die Lage der deutschen Sozialversicherung hat sich im zweiten Vierteljahr 1931 erneut verschlechtert. Bei der Kranken-, Invaliden- und knappschaftlichen Pensionsversicherung blieben die Einnahmen in noch stärkerem Maße als im vergangenen Vierteljahr zurück. In diesem Vierteljahr ist zum ersten Male seit dem Ende der Inflation der Krankenstand unter 3 Proz. gesunken. Die Einnahmen sind gegenüber dem vorhergegangenen Vierteljahr um 3 Prozent gesunken, die Ausgaben dagegen fast unverändert geblieben. Die sehr starke Abnahme der Krankengeldzahlungen um 29 Prozent wurde durch eine beträchtliche Steigerung der Kosten für Sachleistungen ausgeglichen. Der Zahlbetrag der reichsgesetzlichen Krankenkassen im ersten Halbjahr 1931 wird auf etwa 115 Millionen RM veranschlagt. Demgegenüber betrug das Vermögen zu Anfang des Jahres 850 bis 900 Millionen RM.

In der Invalidenversicherung sind die Beitragseinnahmen gegenüber dem vorhergegangenen Vierteljahr um 1 Proz., die Rentenleistungen um 2 Proz. gestiegen. Den Beitragseinnahmen in Höhe von 206,8 Millionen RM und dem Reichszuschuß von 102,9 Millionen RM standen 342,2 Millionen RM Rentenleistungen gegenüber.

In der knappschaftlichen Pensionsversicherung stellte sich der Unterschied zwischen den Beitragseinnahmen und dem Leistungsaufwand im ersten Halbjahr 1931 auf 53,3 Millionen RM. Das Reich gewährte der Versicherung in diesem Zeitraum einen Zuschuß von 28 Millionen RM. Der Leistungsaufwand ist nahezu unverändert geblieben, obwohl inzwischen nicht unerhebliche Leistungsänderungen vorgenommen wurden.

In der Angestelltenversicherung sind die Beitragseinnahmen im zweiten Vierteljahr 1931 gegenüber dem vorhergehenden Vierteljahr um 5 Proz. gesunken. Die Rentenzahlungen sind dagegen um 8 Proz. gestiegen. Dadurch hat sich der Ueberschuß auf rund 35 Millionen RM in diesem Zeitraum vermindert.

### Aus dem Verbandsleben

Sehr. In "Grundstein" Nr. 42 ist ein besonderer "Freund" unseres Verbandes dankenswerter Weise außerordentlich befangen darum, daß wir in Böhmen zu Mitgliedern kommen könnten, die nicht innerlich durchgefärbt in unserem Sinne sind und die doch lehrreiche Gedanken unserer Kollegen geistig verschlucken könnten. Bei denen mit Mitgliedsbüchern der KPD und KGD, die die KGD unterstützen, werden wir unbedingt gewarnt. Herzlichen Dank für den guten Willen! Die Zeitung unseres Verbandes late gut daran, sich einmal über diese neu gewonnenen Mitglieder näher zu erkundigen, den selbstgeschriebenen Lebenslauf allerdings nicht gelten zu lassen, sondern ganz persönlich Herz und Nieren zu erproben. Wir wären noch dankbarer, wenn uns von dem "Kenner

## Unsere Kollegen kaufen bei unseren Inferenten!

**Ca. 1600 Hefco-Artikel**  
enthält unter einem Wörterkatalog, U. a. schuhe - wärme - gummizwecke - Unterwäsche für Damen und Herren - alles, was Sie nötig brauchen, kaufen Sie zu unerreicht kleinen Preisen

- 238 Herren-Unterhosen, prima wollgemischt, sogenannte Normalhosen, Bundweite 90-102 cm. .... 1.95
- 244 Herren-Futterhosen, wollige, schickliche mit warmem Futter, grau, Bundweite 90-102 cm. .... 1.75
- 21 Einsatzhemden, hell, halb, Takt, waschbare Einsätze, Maßweite 34-42 M. 1.95
- 220 Normalhemden mit Doppelbrust, ohne Einsatz, wollgemischte Wollware, Halbweite 36-41 ..... 1.275
- 271 Herren-Unterjacken, wollige, Winter- oder im kalten Arm, Größe 4-6 M. .... 95
- W78 Stricksocken, reine Wolle, einfarbig, grau und kamelhaarfarbig, Schuhgröße angegeben ..... 85
- M 18 Herren-Pullover, ohne Kragen, fest gewebte, pullover, 2-2 Knopf, Gr. 4-6 M. 2.75

Versand gegen Nachnahme von Mark 15.- an postfreie, Courant- und Umtausch oder Geld zurück.

**Kaufen Sie nach dem neuen Hefco-Katalog**  
Sie sparen, weil Sie das erste Quartal behaltet werden. - Über 100 000 Kunden kaufen bei uns Katalog gratis.

**HERMANN & FRITZHEIM**  
FRANKFURT a. M. 35

**Billige böhmische Bettfedern**  
nur reine, gutfüllende Sorten

Ein Kilo: graue gefüllt 2,50 RM., halbweiße 3.- RM., weiße 4.- RM., bessere 5.- RM., 6.- RM., daunenreiche 7.- u. 8.- RM., beste Sorte 10.- u. 12.- RM., weiße ungefüllte russische Bettfedern 6,50 u. 7,50 RM., beste Sorte 9,50 RM. Versand franco postfrei, gegen Kasse, Muster frei, Umtausch u. Rücknahme gestattet.

**Benedikt Sächsel, Lobes Nr. 110**  
bei Pilsen (Böhmen).

**Spezialfabrik für Berufskleidung**

**LOUIS MOSBERG'S**  
Arbeitsgarderoben mit der Wasserwaage

sind allen voran

Große Lager in la Kellen, echte Teakholzschwämme. Wegen Raumbeschränkung ist es mir nicht möglich, für alle Artikel Preise anzugeben, deshalb fordern Sie vor Auftragserteilung vollständig meine Preisliste ab. An Orten, wo nicht vertreten, Versand ab Bielefeld.

Louis Mosberg, Bielefeld 5, Breitestraße 44.

**Wepa, Fab. f. Arbeitsanz. sämtl. Berufs. Spez. Blau Maschinbau- sowie Maurer- u. Manch. Anz. W. Fabr. Bln. N. 31 Brunnenstr. 78**

**Getridete Knaben-Anzüge.**

**Pullover**  
Strickjacken, Einjah- hemden, Unterjoch, Prinzesside, Schläpfer, Strickwolle, Strümpfe, billig, Preisliste frei. Erfurter Garnfabrik in Erfurt W 133.

**Möbel - Kamerling**  
Berlin, Kastanienall. 36  
Speisez., Schlafz., Herrenz. Küchen, Kassa 10% Rab., Teilzahlung

**Roman Groulich**  
Beitragsmarken  
BERLIN NO43  
Gollnowstraße 1

**Riesenleistung!**  
Jeder rauche Stumpfen  
**Zigarette**  
Aus best. überseeische, 8,5 cm groß, 100 St. nur MS.- Rauchtabelle v. M. 1.20 p. Pfd. an geg. Nachn. Preisl. gratis. Zigarrenfabrik Gebr. Weckmann, Hanau - 16

**Vollständig Kostenlos**  
den neuen farbigen Pracht-Katalog mit vielen überraschend günstigen Kauf-Gelegenheiten, wie z. B. Beispiel Kamehaar-Schuhe Wolle und Baumwolle alle Größen 1,50, mit fester Kappe und Absatz 1,93  
Sie sparen! Also schreiben Sie gleich!

Deutsch - Amerik. Schuhgesellschaft  
München P12 m. b. H. R senstr. 11

**Hamburger Teakholz-Wasserwagen aus altem Schiffenabelz**  
Marke "Teakin"

cm	30	40	50	60	70	75	80	90	100
RM.	220	250	270	290	310	330	350	375	400

Kaufen Sie in Wasserwagen nur erstklassige Ausführung. Sehen Sie auf Qualität und nicht auf billige Preisangebote und Geschenke.  
Preisliste über Berufskleidung und Werkzeuge gratis.

Direkt ab Fabrik an den Verbraucher nur durch **Fritz Ulrich, Altona/Elbe 10, Gustavstr. 58/60**

**Bauarbeiterhosen**  
echt schwarz, III-Draht-Leder, 12er Schuh- und Ledersocken, M. 11,50, dazwische Weste M. 5,50, dazw. Stoff, 66 cm breit, 2 Meter M. 3,20, Sorte 2: echt schwarz M. 8.-, dazw. Weste M. 4,50, dazw. Stoff, 66 cm breit, 2 Meter M. 2,50, 2. Sorte: M. 6.-, Mantelstulpen: 1. Sorte: schwarz, wie die andere Farbe M. 11.-, dazw. Stoff, 66 cm breit, 2 Meter M. 4,50, 2. Sorte: M. 11,50, dazw. gl. Stoff, 66 cm breit, 2 Meter M. 2,50, 2. Sorte: M. 10.-, dazw. Stoff M. 2,50, Dreifachhose in schwarz, blau grau u. weiß 2.50, dazw. 4,50, Dachleckerhosen in Lederbesatz 2 Paar M. 1,90, Kleiderschuh 2 Paar M. 1,75, Dachleckerhose, braun, 2 Paar M. 9,50, vers. nach Maß bei Bestellung von M. 20.- zu porto- und spesenfrei ins Haus. - Preisliste frei!

Spezialfabrik für Berufskleidung,  
Emil Hehlhelt, Dresden-N., Ritterstr. 2.

**Geschenke billig**  
Weihnachtskatalog gratis

**Sigurd Gesellschaft**  
Kassel 51